

K u s z ü g e

aus

Gesetzen, polizeilichen Verordnungen ic.

Abfahren des Düngers.

§. 1. Das Ausbringen des Mistes aus den Häusern und das Abfahren desselben von der Straße muß des Morgens ganz früh oder zur Nachtzeit von Abends 11 Uhr ab bewerkstelligt und in den Sommermonaten vom 1. April bis letzten September spätestens Morgens 7 Uhr und in den Wintermonaten vom 1. October bis letzten März spätestens Morgens 9 Uhr vollendet werden. (Vergl. Straßen-Ordn. v. 10. Sept. 1833, § 9.)

Zu den angegebenen Zeiten muß die Straße bereits vollständig wieder gesäubert sein.

§. 2. Der zur Nachtzeit, d. i. während der Dunkelheit auf die Straße geschaffte Dünger muß in der im § 12. a. a. O. vorgeschriebenen Weise aufgelagert und durch nach allen Seiten hellscheinende Laternen erleuchtet werden.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu 3 Thlr. gestraft.

(Orts-Polizei-Verordn. v. 8. März 1864.)

Abraupen der Bäume ic.

Das Abraupen der Bäume, Stauden und Gestränche muß von den Besitzern von Baumanpflanzungen bis Mitte März jeden Jahres bewirkt sein und haben die Säumigen oder diejenigen, welche nicht vollständig Gemüthe leisten, außer einer Geldbuße von 1—6 Thalern auch zu gewärtigen, daß das Abraupen nachträglich auf ihre Kosten veranlaßt werden wird.

(Verordn. der Königl. Regier. v. 6. Febr. 1831, Amtsbl. S. 82.)

Abtritte.

§. 1. Niemand darf die Mühlengräben innerhalb der Stadt durch direkte oder indirekte Zuführung von menschlichen und thierischen Abgängen aller Art verunreinigen.

§. 2. Sollen die Abtritte, aus denen der Unrath theils unmittelbar, theils mittelbar in die Mühlengräben geleitet wird, noch ferner zu ihrem Zwecke benutzt werden, so müssen solche Vorkehrungen an denselben angebracht werden, daß die Zuführung des Unrathes in das Mühlengrabenbett unmöglich wird.

§. 3. Ebenso ist es untersagt, Blut und Blutwasser oder andere thierische Abgänge aus den Häusern durch die Kinnsteine auf die Straße laufen oder sonstwie dorthin schaffen zu lassen.